Vergleichs- und Ansiedlungsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

und der Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH

Präambel

1. Die Firma Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH, im folgenden VE W genannt, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdesdorf bei Berlin, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, den Bau und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage als Industriekraftwerk, im weiteren als Kraftwerk bezeichnet, mit einer Kapazität von 250.000 t/a. Aus vorbehandelten Abfällen und gewerblichen Abfällen soll damit für das benachbarte Zementwerk bis zu 32,5 MW Strom erzeugt werden.

2. VE W hat am 23.12.2005 beim Landesumweltamt des Landes Brandenburg (LUA) die immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage entsprechend der 4. Verordnung zum BImSchG zur Geschäftsnummer des LUA 30.098.ZO/05/0801A1/RO eingereicht. Zugleich wurde von VE W ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt und die sofortige Vollziehung beantragt. Die Gemeinde hat sich mit Einwendungen und Bedenken sowie Anregungen für Auflagen zum Betrieb des Kraftwerkes am Verfahren beteiligt. Nach Auslegung der Antragsunterlagen und Durchführung der Erörterungstermine erließ das LUA – Regionalabteilung Ost – unter dem 22.05.2006 einen Genehmigungsbescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme gem. § 8a BImSchG. Hiergegen erhob die Gemeinde fristgerecht Widerspruch beim LUA, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Gesondert ordnete das LUA mit dem vg. Bescheid die sofortige Vollziehung an. Auch hiergegen wendete sich die Gemeinde durch Eilrechtsschutzantrag, der ebenfalls bislang ohne gerichtliche Entscheidung beim OVG Berlin-Brandenburg, Az.: 11 S 51.06, anhängig ist. Eine Entscheidung wurde gegenüber dem anwaltlichen Vertreter der Gemeinde durch das Gericht für frühestens Ende September 2006 in Aussicht gestellt. Eine Entscheidung über den Rechtsbehelf in der Hauptsache wird vom LUA erst nach einer gerichtlichen Entscheidung über die gesondert streitige

Vollziehungsanordnung in Aussicht gestellt.

3. VE W verfolgt mit der Errichtung des Kraftwerkes das Ziel, insbesondere eine langfristige, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung der Rüdersdorfer Zementwerke zu erreichen. Die Gemeinde hat ein hohes Interesse daran, am Standort die beste verfügbare Technik durch VE W einsetzen zu lassen, um einerseits insbesondere die Luftbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, vor allem der angrenzenden Ortsteile Hennickendorf und Herzfelde, möglichst gering zu halten, andererseits durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes ihre langfristige Ansiedlungs- und Wirtschaftsentwicklungsziele weiter zu verfolgen.

4. Die Gemeinde betreibt die Bebauungsplanung Nr. 20 "Ehemalige Zementwerksverwaltung", mit der der vorgesehene Kraftwerksstandort überplant werden soll.

5. Die Vertragsparteien sind interessiert, unter größtmöglicher Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen mit dem vorliegenden Vertrag das wechselseitige Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung und die hierdurch ggf. bedingte Verzögerung bei der Projekterstellung und -durchführung zu vermeiden sowie eine beidseitige vorteilhafte Ansiedlung von VE W in der Gemeinde zu befördern. VE W ist besonders daran interessiert, das Vorhaben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu errichten und ist deshalb bereit, sich zu verpflichten, beim Kraftwerkbetrieb weniger zu emittieren, als in der Genehmigungsantragstellung beim LUA begehrt wird und so die Emissionen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend zu begrenzen. Damit leistet VE W einen wesentlichen Beitrag für die Verwirklichung der Wirtschaftsförderpolitik der Gemeinde und zum Umweltschutz, der zugleich mit dieser Vereinbarung auch die Regelung der sonstigen, im Zusammengang mit der Ansiedlung von VE W noch offenen Fragen ermöglicht und damit etwaige Hindernisse für eine zügige Umsetzung der Ansiedlung ausgeräumt werden. Gemeinde und VE W wollen und werden auch über den Rahmen dieser Vereinbarung hinaus durch kontinuierliche Abstimmung und Zusammenarbeit versuchen, die wechselseitigen Interessen zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Gemeinde undVE W nachfolgendes:

I. Immissionsschutzrechtliche Abrede

§ 1. Verpflichtung der VE W zur Emissionsreduktion

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß es darauf ankommt, die Jahresfrachten zu begrenzen, also die Menge an Schadstoffen, die im Laufe eines Jahres durch den Betrieb der Kraftwerksanlage in die Gemeinde emittiert werden.Für die Berechnung der Jahresfrachten gelten die amtlich, d.h. im Verhältnis von VE W zum LUA durch dessen Genehmigungsbescheide, vorgeschriebenen Meßergebnisse. Hierzu werden die Meßergebnisse mit dem Abgasvolumen multipliziert, um so die jährlich effektiv emittierten Schadstoffmengen zu bestimmen.

(2) VE W verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, den Jahresmassenstrom des Kraftwerks gegenüber den in Formular 5.2 des Genehmigungsantrags vom 23.12.2005 an das LUA (Gz.: 30.098.ZO/05/0801A1/RO) genannten Werten in dem in der Spalte 3 (d.h. rechte Spalte) der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umfang zu reduzieren:

Schadstoff	**Jahresmassenstrom** nach Formular 5.2 des Genehmigungsantrages VW an LUA in kg/a	**Reduktion des Jahresmassestrom** um %
CO	86.510	40
Gesamtstaub	17.302	50
Gesamt C	17.302	50
HCl	17.302	30
HF	1.730	20
SO_2	86.510	40
NO_2	346.040	25
Hg	51,9	30
Summe Cd+Tl	86,5	40
Summe Sb bis Sn	865	40
Summe von As+Co+Cr+Cd+BaP	86,5	20
PCDD/F	$1,73 \times 10^{-4}$	40

Der Bezugszeitraum für den Jahresmassenstrom ist ein Kalenderjahr, beginnend mit der Aufnahme des Regelbetriebes. Für die Erreichung der in Satz 1, Spalte 3 der vorstehenden Tabelle genannten Reduktionsziele sind die Ergebnisse der Emissionsmessungen i.S.d. § 2 maßgeblich. Die Ergebnisse der Berechnungen der Jahresfrachten sind der Gemeinde spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalende-

jahres schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Vertragsparteien erwarten die gesonderte Festsetzung von Tagesgrenzwerten durch das LUA, die als Tagesmittelwerte Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (Gz.: 30.098.ZO/05/0801A1/RO) für das Kraftwerk werden. Bei Überschreitung der durch das LUA festgelegten Tagesmittelwerte wird die Gemeinde innerhalb einer Frist von max. sieben Tagen– entsprechend der seitens VE W gegenüber dem LUA bestehenden Anforderungen und Auflagen – über die Höhe der Überschreitungen, den Grund der Überschreitungen und soweit möglich bereits die konkret geplanten Maßnahmen zur Begegnung der Überschreitungen informiert.

§ 2. Emissionsmessungen. Messstelle.

Die Messungen von Emissionen nach diesem Vertrag erfolgen nach Maßgabe und näherer Bestimmung durch die im noch zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des LUA festgelegte amtliche Messstelle. Die Messstelle befindet sich danach im Schornstein und erfasst alle Abgase einschließlich derjenigen aus dem Bypass.

§ 3. Folgen einer Nichteinhaltung der Reduktionsziele

(1) Sollte sich nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres nach Aufnahme des Regelbetriebs des Kraftwerks herausstellen, daß die in § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabelle, genannten Reduktionsziele nicht erreicht werden, wird VE W unverzüglich betriebliche Maßnahmen einleiten, um diese Reduktionsziele in dem unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahr zu erzielen. Unbeschadet dessen wird VE W auch unterjährig dafür Sorge tragen, diese Reduktionsziele zu erreichen.

(2) Sollte sich herausstellen, daß die in § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabelle, genannten Reduktionsziele trotz der betrieblichen Maßnahmen entsprechend Abs. 1 auch in dem unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahr nicht erreicht wurden, hat VE W alle notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen bzw. in Auftrag zu geben und erforderlichenfalls Nachinvestitionen zu tätigen, um die Einhaltung der in § 1 Abs. 2 im Einzelnen aufgeführten Reduktionsziele im Folgejahr verbindlich zu gewährleisten.

(3) Wenn auch in dem nach Abs. 2, letzter Halbsatz genannten Folgejahr eines der

in § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabellegenannten Reduktionszieleüberschritten wurden und VE W es grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder in Auftrag zu geben, hat VE W der Gemeinde als Vertragsstrafe für jeden Einzelfall der Überschreitung einen Betrag in Höhe von € 100.000,- (in Worten: Einhunderttausend Euro) zu zahlen. Das Überschreiten der Reduktionsziele für die Massenströme mehrerer Schadstoffe gilt als ein Einzelfall, sofern die Überschreitungen in einem unmittelbaren Ursachenzusammenhang stehen. Eine solche Zahlung läßt die nach den Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen der VE W unberührt. Die Beweislast für das fehlende Verschulden i.S.d. Satz 1 liegt bei VE W.

(4) Die Reduktionsziele nach § 1 Abs. 2, Spalte 3 der dort aufgeführten Tabelle, sind nach Maßgabe des § 4 zu dynamisieren. Tritt innerhalb der Folgejahre der Abs. 1 bis 3 eine Änderung dieser Reduktionsziele aufgrund der vereinbarten Dynamisierung ein, treten diese an die Stelle der bislang geschuldeten Reduktionsziele, ohne daß diese Änderung Einfluß auf die Berechnung des Zeitraums nach Abs. 1 bis 3 für nicht reduzierte Schadstoffe hat.

§ 4. Dynamisierungsklausel.

(1) Für den Fall, daß sich nach Ablauf dreier voller Kalenderjahre nach Aufnahme des Regelbetriebs des Kraftwerks herausstellen sollte, daß für in § 1 Abs. 2 aufgeführten Schadstoffe die sich aus der in § 1 Abs. 2 befindlichen Tabelle ergebenden reduzierten Jahresmassenströme in diesem Zeitraum durchgängig im Verhältnis zu den beantragten Werten nach § 1 Abs. 2, Spalte 2 der Tabelle, um mehr als 50% unterschritten worden sind, werden die Parteien Nachverhandlungen mit dem Ziel führen, im Interesse des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit eine weitere Reduktion der sich aus der in § 1 befindlichen Tabelle ergebenden reduzierten Jahresmassenströme zu erreichen.

(2) Für den Fall, daß sich nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Aufnahme des Regelbetriebes des Kraftwerkes herausstellen sollte, daß für die Schadstoffe NO2, Hg, Summe Cd-Tl, Summe Sb bis Sn und PCDD/F die gemessenen Emissionsmassenströme unter Hinzurechnung der Zeiten außerplanmäßiger Stillstände die in § 1 Abs. 2 angegebenen reduzierten Jahresmassenströme unterschreiten sollten, wird die Reduktion des

Jahresmassenstromes ab dem folgenden Kalenderjahr wie folgt berechnet: Die Reduktion des Jahresmassenstromes ergibt sich aus der Differenz von 100 % zum 1,5-fachen der gemessenen Emissionsmassenströmen unter Hinzurechnung der Zeiten aller Stillstände, mindestens jedoch aus dem jeweils in der Tabelle angegebenen Wert, maximal jedoch insgesamt 70 % Reduktion gegenüber den beantragten Werten.

Die Berücksichtigung der Stillstandszeiten erfolgt, indem der real erzielte Durchschnitt der Tagesmittelwerte von Tagen, an denen die Anlage betrieben wurde, sowie der Durchschnitt der Volumenstrom-Werte der Tage mit Betrieb anhand der gleichen Anzahl der angenommenen Betriebsstunden entsprechend dem Genehmigungsantrag hochgerechnet werden.

§ 5. Information über Messergebnisse; Besuchsrecht

(1) VE W wird die Ergebnisse aller von ihr vorgenommenen kontinuierlichen Messungen der vom Kraftwerk ausgehenden Emissionen der Gemeinde online zugänglich machen und bei Bedarf einen Rechner zum Abruf dieser Daten zur Verfugung stellen.

(2) VE W gewährt Vertretern der Gemeinde das Recht, nach vorheriger Absprache mit VE W einmal im Monat die Baustelle und die spätere Anlage zu besichtigen. Zusätzlich wird VE W allen Bürgern der Gemeinde in jährlichen Besichtigungsterminen und Führungen ermöglichen, sich über das Kraftwerk zu informieren und die eingesetzte Technik sowie die Betriebsweise kennenzulernen.

§ 6. Zertifiziertes Umweltmanagement-System.

(1) VE W wird für das Kraftwerk ein zertifiziertes Umweltmanagement-System nach dem jeweils gültigen ECO-Management und Audit Scheme (nachstehend EMAS genannt) [derzeit EMAS II] ab der Betriebsaufnahme einführen.

(2) VE W wird auf der Grundlage von EMAS regelmäßig, mindestens einmal je Kalenderjahr, eine Umwelterklärung veröffentlichen, um alle wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte einschließlich der Entwicklung der jährlichen

Schadstofffrachten transparent zu machen

(3) Dieses Umweltmanagement-System wird regelmäßig gemäß den Regeln von EMAS in den dort vorgesehenen Intervallen von einem unabhängigen, zugelassenen Umweltgutachter auf Kosten der VE W überprüft werden.

§ 7. Projektgruppe.

(1) Die Vertragsparteien bilden eine Projektgruppe, die den Bau und Betrieb des Kraftwerks begleitet und jeweils mit drei Vertretern der Vertragsparteien besetzt wird.

(2) Die Projektgruppe tagt regelmäßig einmal im Kalenderjahr und bei besonderem Bedarf in Rüdersdorf bei Berlin. Vertreter der zuständigen Behörden können bei Bedarf zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden. Die Mitglieder der Projektgruppe können sich bei Bedarf zur Vorbereitung der Sitzungen und in der Sitzung durch andere Mitarbeiter unterstützen lassen.

(3) Zu den Aufgaben der Projektgruppe gehören unter anderem:

- Kontrolle des vorliegenden Vertrages
- Auswertung der Daten aus dem Umweltmanagementsystem und der jährlichen Umwelterklärung
- Auswertung von Überschreitungen festgelegter Tagesmittelwerte (§1, Abs.3)
- Allgemeine Zusammenarbeit

§ 8. Abwärmenutzung.

(1) VE W verpflichtet sich, bei der Errichtung des Kraftwerks die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine Nutzung der bei dessen Betrieb entstehenden Abwärme durch Dritte technisch möglich ist.

(2) VE W ist bereit, die beim Betrieb des Kraftwerks entstehende Abwärme zu günstigen, marktgängigen Konditionen zur Verfügung zu stellen und wird die Gemeinde bei Verhandlungen mit potentiellen Abnehmern unterstützen.

II. Ansiedlung

§ 9. Ansiedlung.

(1) VE W strebt an, Aufträge und Dienstleistungen, soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig, in den Bereich der Gemeinde zu vergeben bzw. aus dem Gemeindegebiet zu beziehen.

(2) Die Gemeinde wird VE W im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der Ansiedlung weitestgehend unterstützen. Im Gegenzug ist VE W bereit, die Gemeinde bei deren infrastrukturellen Aufgaben zu unterstützen; hierzu werden die Vertragsparteien gegebenenfalls einzelfallbezogen gesonderte Abreden treffen.

§ 10. Gewerbesteueranfall.

Nach Inbetriebnahme des Kraftwerks wird die Betriebsführung durch eine Betriebsstätte der VE W oder eine 100%ige Tochtergesellschaft der VE W übernommen. Unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Struktur kommt es bei Gewinnen aus dem Betrieb der Anlage zum Gewerbesteueranfall. Dieser wird der Gemeinde Rüdersdorf gemäß der steuerrechtlichen Verteilung zufallen.

III. Bauleitplanung, Erschließung und Ablösung

§ 11. Vorhabenzulassung.

(1) Die Gemeinde wird VE W nach Abschluß dieser Vereinbarung bei der Erlangung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterstützen und vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilen. Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Bestätigung dieser Vereinbarung durch die Gemeindevertretung und allseitiger Unterzeichnung ihren eingelegten Widerspruch gegen die der VE W durch Bescheid des LUA vom 22.05.2006 erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns (Gz.: 30.098.ZO/05/0801A1/RO) sowie ihren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches gerichteten Eilantrag beim OVG Berlin-

Brandenburg, Az.: 11 S 51.06, zurückzunehmen und keine weiteren Rechtsbehelfe, auch nicht gegen die noch zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung des LUA oder eine dazu ergehende Vollziehungsanordnung, einzulegen.

(2) VE W verpflichtet sich, die Kosten der umweltgutachterlichen Beratung der Gemeinde gegen Nachweis bis zu einer Höhe von € 40.000 zu beteiligen. VE W verpflichtet sich, für den Fall der Rücknahme der Rechtsbehelfe und gerichtlichen Anträge keine Kostenanträge zu stellen

(3) Die Gemeinde wird ihre bisher in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung des Kraftwerks erhobene Einwendung aufgrund der Abreden zu Abschnitt I dieser Vereinbarung zurücknehmen und dies mit einer Frist von sieben Werktagen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Zustimmung der Gemeindevertretung gegenüber dem LUA rechtsverbindlich erklären. Die Gemeinde verzichtet auf Rechtsbehelfe gegen eine später erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Kraftwerks. Die Gemeinde wird den Betrieb des Kraftwerks im Rahmen und nach Maßgabe dieses Vertrages wohlwollend begleiten und etwa erforderliche Mitwirkungsakte im Rahmen des rechtlich Zulässigen vornehmen.

§ 12. Bauleitplanung.

Die Gemeinde wird bis zur Bestandskraft der beantragten imissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Veränderungssperre erlassen, deren Geltungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Grundstück erstreckt, auf dem das Kraftwerk errichtet wird.

§ 13. Erschließung.

.

(1) VEW wird sich darum bemühen, den Siedlerweg zusammen mit den weiteren Anliegern, als Verbindungsstraße zwischen der überörtlichen Erschließungsstraße B1/B5 und dem Kraftwerksstandort grundhaft und nach Maßgabe der gemeindlichen Planungen nebst allen Nebenanlagen (Beleuchtung, Regenentwässerung und Gehweg) auf eigene Kosten auszubauen. Sollte keine Einigung mit den anderen Anlie-

gern bis zum 31.12. 2009 zustandekommen, wird der Ausbau von V EW allein vorgenommen und hierüber eine Ausbauvereinigung mit der Gemeinde geschlossen Darin wird sich die Gemeinde verpflichten, auf Grundlage der Aufwendungen von V EW Anliegerbeiträge zu erheben. Die anteiligen Anliegerbeiträge, die auf V EW entfallen, sind durch die Aufwendungen von VEW durch den Wert der kostenfreien Übertragung der Anlage vollständig abgegolten, was die Vertragsparteien ausdrücklich im Wege der Ablöse hiermit ergänzend vereinbaren. Die Beiträge der Fremdanlieger wird die Gemeinde unverzüglich nach Betreibung, zu der sich die Gemeinde hiermit verpflicht, an V EW auskehren.Der Ausbaugrad richtet sich nach den Nutzungsanforderungen und Belastungen, die der Kraftwerksbetrieb und der anderen Anlieger mit sich bringt und sich in dem Bauprogramm der Gemeinde wiederspiegelt Nach Fertigstellung der Arbeiten, deren Ausführung dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechend hat, werden diese durch beide Vertagsparteien abgenommen und der Gemeinde als Straßenbaulastträgergemäß den vorstehenden Regelungen kostenfrei übergeben. VEW wird dabei an die dies annehmende Gemeinde ihre Gewährleistungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte abtreten und die Abtretung den Vertragspartnern anzeigen.

(2) Sollten weitere Regelungen über Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, werden die Vertragspartner eine gesonderte Abrede treffen.

§ 14. Straßenbenutzung.

VE W wird die Gemeinde im Vorfeld von Schwerlasttransporten im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes rechtzeitig vorab informieren, soweit dazu gemeindliche Straßen und Wege in Anspruch genommen werden sollen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15. Auflösende Bedingungen

Alle durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen der VE W enden, sobald die Gemeinde vor Bestandskraft der beantragten imissiosschutzrechtlichen Genehmigung eine Veränderungssperre erlässt, deren Geltungsbereich das Grundstück, auf dem das Kraftwerk errichtet wird, ganz oder teilweise erfasst. Das Gleiche gilt, wenn

die Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach beiderseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung ihren Widerspruch gegen die der VEW durch Bescheid des LUA vom 22.05.2006 erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns, ihren auf Wiederherstellung des aufschiebenden Wirkung dieses Widerspruchs gerichteten Eilantrag bei dem OVG Berlin-Brandenburg und ihre im Genehmigungsverfahren für die Errichtung des Kraftwerks erhobene Einwendung zurücknimmt. Die Verpflichtungen der VE W enden auch, sobald die Gemeinde weitere Rechtsbehelfe gegen die noch zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine dazu ergehende Vollziehungsanordnung einlegt.

§ 16. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen diese Vergleichs- und Ansiedlungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Vertragspartei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 17. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspateien verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

§ 18. Loyalitätsklausel.

(1) Beim Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen, politischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Ände-

rung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen.

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, den 2006

André Schaller
Bürgermeister

Vattenfall Europe Waste to Energy GmbH

Dr. Frank May
Geschäftsführer

Johann-Georg Hellenschmidt
Geschäftsführer

Anlage